



Dürfen Lehrkräfte streiken?

Dürfen Lehrkräfte streiken?

? Sind Arbeitskämpfe in Schulen notwendig? Was bringen sie?

Warum werden eigentliche Arbeitskämpfe geführt? Muss das sein und wenn ja warum? Gerade in Schulen stellen sich diese Fragen. Denn alle, die dort arbeiten, arbeiten mit Verantwortung für Menschen und haben einen bildungspolitischen Auftrag. Wenn Bildungseinrichtungen geschlossen werden, so richtet das – anders als in der freien Wirtschaft – beim Arbeitgeber keinen Schaden an, jedenfalls keinen wirtschaftlichen. Der Streik trifft vielmehr die Schüler*innen, in den unteren Klassen auch deren Eltern. Bei den Lehrkräften, die ihre Tätigkeit mit Überzeugung und Verantwortung ausüben, bleibt das Gefühl, dass sie die ihnen anvertrauten Menschen im Stich lassen und ihrem Bildungsauftrag nicht nachkommen. Die Schulschließungen während der Pandemie haben das deutlich gezeigt.

Sind Arbeitskämpfe dennoch notwendig? Und bringen sie was?

Ganz klar: Ja! Auch im Bildungsbereich geht es nicht ohne Arbeitskämpfe. Denn ohne Arbeitskampf kann man nur bitten, aber nicht gleichberechtigt verhandeln. Das Bundesarbeitsgericht nennt das „kollektives Betteln“.

? Woher kommt das Streikrecht? Steht das irgendwo?

Das Streikrecht ist – auch wenn es dort nicht ausdrücklich erwähnt wird – im **Grundgesetz** verankert. Es ist von der **Koalitionsfreiheit** in Artikel 9 Absatz 3 Grundgesetz (GG) umfasst, die auch die **Tarifaufonomie** garantiert. Das Tarifvertragsgesetz wiederum gewährt den Gewerkschaften das Recht, mit den Arbeitgebern Tarifverträge über die Arbeits- und Vergütungsbedingungen auszuhandeln. Das Bundesarbeitsgericht (BAG) und das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) haben in ihren Entscheidungen deutlich gemacht, dass dieses Tarifvertragssystem nur funktioniert, wenn zwischen den Tarifvertragsparteien ein ungefähres Gleichgewicht besteht. Deshalb gibt die höchstrichterliche Rechtsprechung den Gewerkschaften das Recht zu streiken. Nur so kann eine Kampfpazität hergestellt werden.

Die Europäische Menschenrechtskonvention benennt das Streikrecht ausdrücklich als Menschenrecht.

Dieses Recht wird aber nur gewährt, wenn eine Gewerkschaft zum Streik aufruft. Dazu ist ein **Streikaufruf** des zuständigen Gewerkschaftsvorstandes notwendig. Ohne Aufruf der Gewerkschaft handelt es sich um einen „wilden Streik“ und der ist in Deutschland

rechtswidrig. Bei einem gewerkschaftlichen Streik hingegen wird – das hat das BAG ausdrücklich entschieden – grundsätzlich vermutet, dass er rechtmäßig ist.



Und wofür darf man streiken?

Gestreikt werden darf aber nur für sogenannte streikfähige Ziele. Also nur für Forderungen, die noch nicht in einem Tarifvertrag geregelt sind, die man dort aber regeln könnte. Oder wenn ein Tarifvertrag gekündigt ist und deshalb nicht mehr der Friedenspflicht unterliegt. Gewerkschaften achten deshalb sehr genau darauf, welche Forderungen sie in einen Streikaufruf aufnehmen.



Was ist der Unterschied zwischen Warnstreik und Erzwingungsstreik?

Rechtlich gibt es keinen Unterschied. In beiden Fällen ist ein Streikaufruf einer Gewerkschaft erforderlich und es darf nur gestreikt werden, wenn keine Friedenspflicht besteht.

In der Praxis wird in aller Regel zunächst zu **zeitlich begrenzten Streiks** aufgerufen. Diese nennt man **Warnstreiks**. Sie sollen den Arbeitgebern eine Warnung sein und ihnen zeigen, dass die Arbeitnehmer*innen in der Lage sind zu streiken – und das, wenn erforderlich, auch länger. Auch für einen Warnstreik ist ein Streikaufruf einer Gewerkschaft erforderlich. Aus dem Streikaufruf ergibt sich auch die Dauer des Warnstreiks.

Beim **Erzwingungsstreik** ist das Ende offen. Gestreikt wird, bis es zu einer Einigung kommt.

Da der Erzwingungsstreik das weitreichendste Arbeitskämpfungsmittel ist, führen die Gewerkschaften vor dem Streikaufruf eine Urabstimmung durch. In dieser Urabstimmung werden die von den Tarifverhandlungen betroffenen Gewerkschaftsmitglieder in der Regel gefragt: Bist Du bereit, zur Durchsetzung der gewerkschaftlichen Forderungen XYZ in den unbefristeten Arbeitskampf zu treten?



Wer darf streiken?

Grundsätzlich dürfen alle Arbeitnehmer*innen streiken. Streiken dürfen nicht nur die Mitglieder der Gewerkschaft, die zum Streik aufruft. Streikberechtigt sind **alle betroffenen Arbeitnehmer*innen**, unabhängig davon, ob sie dieser, einer anderen oder gar keiner Gewerkschaft angehören. Aber nur Gewerkschaftsmitglieder erhalten Streikgeld von ihrer Gewerkschaft.

Beamt*innen dürfen in Deutschland nicht streiken. Das wird aus der besonderen Treuepflicht der Beamt*innen (Art. 33 Abs. 4 GG) und den sogenannten „hergebrachten Grundsätzen“ des Berufsbeamtentums (Art.33 Abs. 5 GG) hergeleitet. Die GEW vertritt seit Jahrzehnten die Auffassung, dass das **Streikverbot** dem Grundrecht auf **Koalitionsfreiheit** entgegensteht. Auch Internationale Abkommen (Europäische Sozialcharta Teil II, Art. 5 und 6, Übereinkommen Nr. 87,

98 und 135 der Internationalen Arbeitsorganisation, Art. 23 Abs. 4 UN-Menschenrechtskonvention) und der **Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR)** gestehen Beamt*innen ein Streikrecht zu, soweit sie nicht in sicherheitsrelevanten Bereichen arbeiten. Dennoch hat das BVerfG 2018 entschieden, dass Beamt*innen in Deutschland nicht streiken dürfen. Der EGMR wird nun entscheiden, ob das Streikverbot in Deutschland mit den Menschenrechten vereinbar ist.

Unbestritten bleibt: Beamt*innen sind nicht daran gehindert, sich an der Vorbereitung eines Streiks und an streikbegleitenden Aktionen zu beteiligen.

Aber wer ist eigentlich im öffentlichen Dienst Arbeitgeber der Lehrkräfte? Die Schulleitung? Und heißt das, Schulleitungen dürfen nicht streiken?

Arbeitgeber ist im öffentlichen Dienst in der Regel das Land, in Ausnahmefällen auch die Kommunen. Bei Privatschulen ist Arbeitgeber der jeweilige Schulträger. Die Personalverantwortung wird an die Schulleitungen delegiert.

Bei allen Lehrkräften im **Angestelltenverhältnis** gilt: Sie dürfen unabhängig von ihrer Funktion streiken.

Ebenso gilt: Lehrkräfte im **Beamtenverhältnis** dürfen unabhängig von ihrer Funktion **nicht** streiken.

Leiter*innen von Schulen sowie andere Dienstvorgesetzte haben nicht das Recht, sich in Arbeitskampfmaßnahmen einzumischen. Sie dürfen zum Beispiel keine Beamt*innen auf bestreikten Arbeitsplätzen einsetzen oder einseitig Notdienste anordnen. Schulleiter*innen und andere leitende Beschäftigte, die nicht verbeamtet sind, können aber an einem Streik teilnehmen, da das Streikrecht nicht an eine Funktion gebunden ist.

Dürfen Referendar*innen streiken?

Entsprechend den gesetzlichen Regelungen auf Länderebene sind Referendar*innen in der Regel Beamt*innen auf Zeit. Für Beamt*innen – auch solche auf Zeit – gilt, dass sie nicht streiken dürfen. Andere Aktionsformen außer Streik/Arbeitskampfmaßnahmen stehen ihnen aber offen. Angestellte Referendar*innen dürfen sich natürlich an einem Streik beteiligen.

Was sind die Folgen eines Streiks?

Während eines Streiks sind die gegenseitigen Rechte und Pflichten aus dem Arbeitsverhältnis außer Kraft gesetzt: Die Arbeitnehmer*innen arbeiten nicht. Dafür müssen die Arbeitgeber ihnen während dieser Zeit auch kein Gehalt zahlen. Gewerkschaftsmitglieder erhalten in dieser Zeit **Streikgeld** von ihrer Gewerkschaft.

Es besteht **keine Pflicht** zu arbeiten und es gibt daher auch **kein Weisungsrecht** des Arbeitgebers. Auch die Aufsichtspflicht ist während des Streiks außer Kraft gesetzt.

Allerdings kann die Gewerkschaft mit dem Arbeitgeber eine **Notdienstvereinbarung** abschließen. Die Arbeitnehmer*innen, die von der Notdienstvereinbarung betroffen sind, sind dann verpflichtet zu arbeiten.

? **Und wenn Kinder professionell betreut werden müssen?**

Grundsätzlich geht die Aufsichtspflicht auf die Eltern über. In Ausnahmefällen, zum Beispiel in Einrichtungen, die Schwerstbehinderte betreuen, kann jedoch eine Notdienstvereinbarung abgeschlossen werden.

Eine Notdienstvereinbarung muss mit der Gewerkschaft abgeschlossen werden. Sie darf nicht zwischen Arbeitgebern auf der einen und Arbeitnehmer*innen oder Betriebs-/Personalräten auf der anderen Seite getroffen werden. Falls eine Notdienstvereinbarung erforderlich ist, muss daher sofort Kontakt mit dem zuständigen Landesverband der GEW aufgenommen werden.

? **Kann man auch in den Schulferien streiken?**

Schulferien sind kein Erholungsurlaub, sondern unterrichtsfreie Zeit. Deshalb kann theoretisch auch während der Schulferien gestreikt werden. Praktisch ist das nicht sinnvoll, da den Streik dann niemand bemerkt.

? **Warum soll ich Mitglied einer Gewerkschaft werden?**

Als Gewerkschaftsmitglied hast du zwei unmittelbare Vorteile:

- Du erhältst während eines Streiks eine Streikunterstützung.
- Der Tarifvertrag gilt für dich unmittelbar, auch wenn dazu nichts in deinem Arbeitsvertrag steht.

Aber last not least:

Nur gemeinsam sind wir stark. Gemeinsam können wir bessere Arbeitsbedingungen, besseren Gesundheitsschutz und besser Gehälter durchsetzen. Nur Gewerkschaften können Tarifverträge abschließen und damit unmittelbar auf die Entgeltentwicklung einwirken. Das kommt am Ende allen zugute.

! **Noch mehr zum Thema Streik findest du in unserem Streik ABC:**

www.gew.de/tarif/streik



Antrag auf Mitgliedschaft

Bitte in Druckschrift ausfüllen



Online Mitglied werden
www.gew.de/mitglied-werden

Persönliches

Nachname (Titel)

Vorname

Straße, Nr.

Postleitzahl, Ort

Telefon / Fax

E-Mail

Geburtsdatum

Staatsangehörigkeit

gewünschtes Eintrittsdatum

bisher gewerkschaftlich organisiert bei von bis (Monat/Jahr)

weiblich

männlich

divers

Berufliches (bitte umseitige Erläuterungen beachten)

Berufsbezeichnung (für Studierende: Berufsziel), Fachgruppe

Diensteintritt / Berufsbeginn

Tarif- / Besoldungsgebiet

Tarif- / Besoldungsgruppe

Stufe

seit

monatliches Bruttoeinkommen (falls nicht öffentlicher Dienst)

Betrieb / Dienststelle / Schule

Träger des Betriebs / der Dienststelle / der Schule

Straße, Nr. des Betriebs / der Dienststelle / der Schule

Postleitzahl, Ort des Betriebs / der Dienststelle / der Schule

Beschäftigungsverhältnis:

angestellt

beamtet

teilzeitbeschäftigt mit ___ Std./Woche

teilzeitbeschäftigt mit ___ Prozent

Honorarkraft

beurlaubt ohne Bezüge bis _____

in Rente/pensioniert

im Studium

Altersteilzeit

in Elternzeit bis _____

befristet bis _____

Referendariat/Berufspraktikum

arbeitslos

Sonstiges _____

Jedes Mitglied der GEW ist verpflichtet, den satzungsgemäßen Beitrag zu entrichten. Mit meiner Unterschrift auf diesem Antrag erkenne ich die Satzung der GEW an.

Ort / Datum

Unterschrift

Mitgliedsbeitrag

- Beamte*innen zahlen in den Jahren 2020/2021 0,83 Prozent und ab dem Jahr 2022 0,85 Prozent der Besoldungsgruppe und -stufe, nach der sie besoldet werden.
- Angestellte mit Tarifvertrag zahlen in den Jahren 2020/2021 0,76 und ab dem Jahr 2022 0,77 der Entgeltgruppe und -stufe, nach der vergütet wird; Angestellte ohne Tarifvertrag zahlen 0,7 Prozent des Bruttogehalts.
- Der Mindestbeitrag beträgt immer 0,6 Prozent der untersten Stufe der Entgeltgruppe 1 des TVöD.
- Arbeitslose zahlen ein Drittel des Mindestbeitrags.
- Freiberuflich Beschäftigte zahlen 0,55 Prozent des Honorars.
- Studierende zahlen einen Festbetrag von 2,50 Euro.
- Mitglieder im Referendariat oder Praktikum zahlen einen Festbetrag von 4 Euro.
- Bei Empfänger*innen von Pensionen beträgt der Beitrag 0,68 Prozent des Bruttorehstandsbezuges. Bei Rentner*innen beträgt der Beitrag 0,66 Prozent der Bruttorente.

Weitere Informationen sind der Beitragsordnung zu entnehmen.

Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft, Reifenberger Str. 21, 60489 Frankfurt a. M.

Gläubiger-Identifikationsnummer DE31ZZZ00000013864

SEPA-Lastschriftmandat

Ich ermächtige die Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft (GEW), Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von der GEW auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen. Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Vorname und Name (Kontoinhaber*in)

Kreditinstitut (Name und BIC)

IBAN

Ort / Datum

Unterschrift

Die uns von Ihnen angegebenen personenbezogenen Daten werden nur zur Erfüllung unserer satzungsgemäßen Aufgaben auf Datenträgern gespeichert und entsprechend den Bestimmungen der Europäischen Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO) geschützt. Bitte senden Sie den ausgefüllten Antrag an den für Sie zuständigen Landesverband der GEW bzw. an den Hauptvorstand.

Ihr Kontakt zur GEW

GEW Baden-Württemberg

Silcherstraße 7
70176 Stuttgart
Tel.: 0711/21030-0, Fax: -45
info@gew-bw.de
www.gew-bw.de

GEW Bayern

Neumarkter Straße 22
81673 München
Tel.: 089/544081-0
Fax: 089/53894-87
info@gew-bayern.de
www.gew-bayern.de

GEW Berlin

Ahornstraße 5
10787 Berlin
Tel.: 030/219993-0, Fax: -50
info@gew-berlin.de
www.gew-berlin.de

GEW Brandenburg

Alleestraße 6a
14469 Potsdam
Tel.: 0331/27184-0, Fax: -30
info@gew-brandenburg.de
www.gew-brandenburg.de

GEW Bremen

Bahnhofsplatz 22-28
28195 Bremen
Tel.: 0421/33764-0, Fax: -30
info@gew-hb.de
www.gew-bremen.de

GEW Hamburg

Rothenbaumchaussee 15
20148 Hamburg
Tel.: 040/414633-0
Fax: 040/440877
info@gew-hamburg.de
www.gew-hamburg.de

GEW Hessen

Zimmerweg 12
60325 Frankfurt
Tel.: 069/971293-0, Fax: -93
info@gew-hessen.de
www.gew-hessen.de

GEW Mecklenburg-Vorpommern

Lübecker Straße 265a
19059 Schwerin
Tel.: 0385/48527-0, Fax: -24
landesverband@gew-mv.de
www.gew-mv.de

GEW Niedersachsen

Berliner Allee 16
30175 Hannover
Tel.: 0511/33804-0, Fax: -46
email@gew-nds.de
www.gew-nds.de

GEW Nordrhein-Westfalen

Nünningstraße 11
45141 Essen
Tel.: 0201/29403-01, Fax: -51
info@gew-nrw.de
www.gew-nrw.de

GEW Rheinland-Pfalz

Dreikönigshof
Martinsstr. 17
55116 Mainz
Tel.: 06131/28988-0, Fax: -80
gew@gew-rlp.de
www.gew-rlp.de

GEW Saarland

Mainzer Straße 84
66121 Saarbrücken
Tel.: 0681/66830-0, Fax: -17
info@gew-saarland.de
www.gew-saarland.de

GEW Sachsen

Nonnenstraße 58
04229 Leipzig
Tel.: 0341/4947-412, Fax: -406
kontakt@gew-sachsen.de
www.gew-sachsen.de

GEW Sachsen-Anhalt

Markgrafenstraße 6
39114 Magdeburg
Tel.: 0391/73554-0, Fax: -05
info@gew-lsa.de
www.gew-lsa.de

GEW Schleswig-Holstein

Legienstraße 22-24
24103 Kiel
Tel.: 0431/5195-150, Fax: -154
info@gew-sh.de
www.gew-sh.de

GEW Thüringen

Heinrich-Mann-Straße 22
99096 Erfurt
Tel.: 0361/59095-0, Fax: -60
info@gew-thueringen.de
www.gew-thueringen.de

GEW-Hauptvorstand

Reifenberger Straße 21
60489 Frankfurt a.M.
Tel.: 069/78973-0, Fax: -201
info@gew.de
www.gew.de

GEW-Hauptvorstand Parlamentarisches Verbindungsbüro Berlin

Wallstraße 65
10179 Berlin
Tel.: 030/235014-0, Fax: -10
gew-parlamentsbuero@gew.de



www.gew.de

Impressum:

Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft
Hauptvorstand

Verantwortlich: Daniel Merbitz (V.i.S.d.P.)

Reifenberger Straße 21

60489 Frankfurt/Main

069/78973-0, info@gew.de

Redaktion: Dagmar Roselieb

Gestaltung: Karsten Sporleder

Foto: Joachim Geffers

Druck: Druckerei Leutheußer, Coburg

September 2021



RECYCLED
Papier aus Recyclingmaterial
Paper made from recycled material
FSC® C003425